



Brüssel, den 12. Mai 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0070 (COD)

---

---

8664/1/16  
REV 1

SOC 224  
EMPL 135  
MI 298  
COMPET 210  
CODEC 593  
JUSTCIV 86

## VERMERK

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 6987/16 SOC 144 EMPL 97 MI 142 COMPET 118 CODEC 279  
+ ADD 1 - ADD 2 - COM(2016)128 final

---

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen  
Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung  
von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen  
– Sachstand

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Vermerk des Vorsitzes zu dem eingangs genannten Vorschlag im Hinblick auf die Tagung des AStV und des Rates (Wettbewerbsfähigkeit).

## Vermerk des Vorsitzes

### Einleitung

Am 8. März 2016 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG<sup>1</sup> ("Basisrichtlinie") über die Entsendung von Arbeitnehmern angenommen. Mit diesem Vorschlag soll die Basisrichtlinie gezielt dahingehend überarbeitet werden, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Dienstleistungserbringer gewährleistet und gleichzeitig die entsandten Arbeitnehmer geschützt werden. Nach Ansicht der Kommission wird die zwanzig Jahre alte Basisrichtlinie den Entwicklungen seit 1996 und der gegenwärtigen Situation auf den Arbeitsmärkten, wie etwa einem erheblich größeren Lohngefälle zwischen den Entsende- und den Aufnahmeländern, nicht mehr angemessen gerecht. Außerdem ergänzt der Vorschlag die Richtlinie 2014/67/EU<sup>2</sup> ("Durchsetzungsrichtlinie"), die sich ausschließlich mit der Durchsetzung der Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit und anderer Formen von Betrug im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Entsendung befasst.

### Wesentliche Bestandteile des Vorschlags

Der relativ kurze Vorschlag enthält einige wesentliche Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften:

- In Bezug auf die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Entsendung wird eine Frist von 24 Monaten für den Wechsel der geltenden Rechtsvorschriften eingeführt; nach 24 Monaten wird der Aufnahmemitgliedstaat als das Land angesehen, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird.
- Allgemein verbindliche Tarifverträge werden auf entsandte Arbeitnehmer sämtlicher Wirtschaftszweige anwendbar, und zwar unabhängig davon, ob im Anhang der Richtlinie auf die betreffenden Tätigkeiten verwiesen wird, was derzeit nur für das Baugewerbe der Fall ist (in der Basisrichtlinie 96/71/EG).

---

<sup>1</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1-6).

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystem ("IMI-Verordnung") (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11-31).

- Der Begriff "Mindestlohnsätze" wird durch den Begriff "Entlohnung" ersetzt, womit die einzelstaatlichen Regeln und Rechtsvorschriften über die Entlohnung oder allgemein verbindliche Tarifverträge auch auf entsandte Arbeitnehmer anwendbar werden.
- Es wird eine neue Bestimmung über die Vergabe von Unteraufträgen eingeführt; durch diese Bestimmung können die Mitgliedstaaten Unternehmen dazu verpflichten, Unteraufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die Arbeitnehmern bestimmte Entlohnungsbedingungen bieten, einschließlich jener, die sich aus nicht allgemein verbindlichen Tarifverträgen ergeben.
- In Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und vergleichbaren Arbeitnehmern der entleihenden Unternehmen werden die Bedingungen des Artikels 5 der Richtlinie 2008/104/EG<sup>3</sup> ("Richtlinie über Leiharbeit") für entsandte Arbeitnehmer obligatorisch.

### **Sachstand und Vorgehen**

Im Einklang mit dem Vorgehen bei den vorherigen Richtlinien über die Entsendung von Arbeitnehmern (1996 und 2014) und den damit zusammenhängenden Aspekten des Dossiers wurde der neue Vorschlag innerhalb des Rates wiederum dem Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik mit dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) als führender Ratsformation zugewiesen. Daher ist die Gruppe "Sozialfragen" das zuständige Vorbereitungsgremium.

Die Kommission hat den Vorschlag des Richtlinienentwurfs und die dazugehörige Folgenabschätzung in der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 21. März vorgestellt, in der die Delegationen auch ihre allgemeinen Bemerkungen und vorläufigen Standpunkte dargelegt haben. Am 11. April hat die Gruppe "Sozialfragen" die fünf wichtigsten Aspekte des Vorschlags erörtert, um in Bezug auf die eingehenden Beratungen über die Folgenabschätzung (FA) ihre Erkenntnisse zu vertiefen. Die eigentliche Prüfung der Folgenabschätzung fand in der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 28. April 2016 statt, und zwar anhand des den Delegationen am 22. März zugeleiteten Fragebogens im Einklang mit den in Dok. 16024/14 enthaltenen Leitlinien. 22 Mitgliedstaaten haben ihre Antworten auf den Fragebogen übermittelt.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9-14).

Bei diesen Gesprächen haben mehrere Mitgliedstaaten die Ansicht geäußert, der Vorschlag würde ihre Wettbewerbsfähigkeit unterminieren und zu einem Rückgang der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen. Diese Delegationen haben beantragt, den Vorschlag im Rahmen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) zu erörtern.

Am 15. März 2016 begann der Achtwochenzeitraum für die Konsultation der nationalen Parlamente, der am 10. Mai 2016 endete. Bis zum Ablauf der Frist sind begründete Stellungnahmen seitens der nationalen Parlamente von 11 Mitgliedstaaten eingegangen, was 22 Stimmen entspricht. Damit ist die Schwelle von einem Drittel der Stimmen für die Auslösung des sogenannten Verfahrens der gelben Karte erreicht. Nach Artikel 7 Absatz 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 2<sup>4</sup> muss der Entwurf von der Kommission überprüft werden; diese kann sodann beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen.

Angesichts dessen plant der Vorsitz, in der nächsten Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" am 13. Mai 2016 die weiteren Arbeiten darauf zu begrenzen, dass die laufenden Beratungen abgeschlossen und die Fragen auf fachlicher Ebene weiter geklärt werden, wie etwa die Rom-I-Frage.

## **Fazit**

Da der Rat ein einheitliches Gremium bildet und Gesetzgebungsdossiers insbesondere im Interesse der Einheitlichkeit und Kohärenz in einer einzigen Ratsformation erörtert werden sollten, ist der Vorsitz der Auffassung, dass es der Sorgfaltspflicht entspricht, dass das Dossier erneut in seiner Gesamtheit im Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) geprüft wird.

Der Vorsitz ist sich zwar bewusst, dass es miteinander verknüpfte Fragen wie etwa den Wettbewerbsbereich gibt, weist aber erneut darauf hin, dass es Sache der Delegationen der Mitgliedstaaten ist, die nationalen Standpunkte (unter Berücksichtigung der Art des Vorschlags) intern zu koordinieren, die in der Gruppe "Sozialfragen" als führendem Vorbereitungsgremium und im Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) als zuständiger Ratsformation darzulegen und zu erörtern sind.

Unbeschadet dieses Beschlusses wird der Vorsitz den Ministern auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) den Sachstand darlegen.

---

<sup>4</sup> Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 206-209).